



Vorlage der Gemeinde Baltmannsweiler		
Gemeinderat	27.06.2023	öffentlich
AZ: 095.43;022.32	Vorlagenummer: 038/2023	
Federführendes Amt: Kämmerei/ Bereichsleitung	Sachbearbeiter: Silke Steiner	
TOP : Unterrichtung des Gemeinderats über das Ergebnis der Allgemeinen Finanzprüfung 2015 - 2019 durch die Gemeindeprüfungsanstalt		

A. Sachverhalt

Im Zeitraum vom 11.01. bis 01.07.2022 nahm die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Baltmannsweiler in den Haushaltsjahren 2015 - 2019, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Kulturzentrum sowie die des Eigenbetriebs Wasserversorgung in den Wirtschaftsjahren 2015 - 2019 vor.

Von dem Ergebnis dieser Prüfung, das im Prüfungsbericht vom 19.01.2023 dargestellt ist, ist der Gemeinderat nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO zu unterrichten.

Der gesamte Prüfungsbericht kann jederzeit in der Kämmerei eingesehen werden.

1. Allgemeines

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde waren im Prüfungszeitraum 2015 bis 2019 geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren gewährleistet.

Kennzahl	Prüfungszeitraum			
	kritisch	zufrieden -stellend	gut	sehr gut
ordentliches Ergebnis				
Gesamtergebnis				
ERTRAGSLAGE				
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung				
Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel				
liquide Eigenmittel zum Jahresende				
FINANZLAGE				
Eigenkapital				
Anlagendeckung				
Verschuldung				
KAPITALLAGE				
GESAMTBEWERTUNG				

Der Verwaltung wird im Prüfungsbereich der Gemeindeprüfungsanstalt bestätigt, in den geprüften Bereichen im Ganzen äußerst gewissenhaft, sorgfältig, ordnungsgemäß und sachgerecht zu arbeiten.

Die wesentlichen Feststellungen der Prüfung, sowie Hinweise und Empfehlungen im Prüfungsbericht schmälern diesen sehr guten Gesamteindruck nicht.

2. Wesentliche Feststellungen

Im Folgenden wird auf die Feststellungen der GPA über die wesentlichen Anstände (im Prüfungsbericht mit „A“ gekennzeichnet) eingegangen.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

A 7 Örtliche Prüfung

Die Gemeindekasse ist im Prüfungszeitraum - mit Ausnahme 2016 und 2018 - jährlich unvermutet und ohne Feststellungen geprüft worden. Die Gemeindekasse (eigene und fremde Kassengeschäfte) ist jährlich zu prüfen sowie darauf zu achten, dass der Prüfungsbericht über die örtliche Kassenprüfung, welcher u.a. den Umfang, wesentliche Sachverhalte und Ergebnisse beinhalten soll, noch dem Bürgermeister vorgelegt wird (§ 17 i.V.m. § 4 Abs. 2 GemPrO a.F. bzw. § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 GemPrO). Ferner sind hierbei auch die Abwicklung der im Rahmen der Kassenbestandsaufnahme vorgefundenen Schwebeposten zu überwachen und zu dokumentieren.

Stellungnahme:

Die Prüfung der Gemeindekasse wird künftig jährlich gem. § 1 Abs. 1 GemPrO a.F. bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO; § 2 Abs. 1 GemKVO sowie inhaltlich gem. § 17 i.V.m. § 4 Abs. 2 GemPrO a.F. bzw. § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 GemPrO geprüft und dem Bürgermeister vorgelegt.

A 8 Prüfung der Zahlstellen

Die Zahlstellen sind nicht im vorgeschriebenen Umfang (ohne Zahlstelle Bürgerbüro, da diese wöchentlich alle Einnahmen an die Kasse abliefern) geprüft worden. Eine Pflicht zur Prüfung und Dokumentation (Prüfungsbericht), besteht inzwischen für sämtliche Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 GemPrO). Hierauf ist künftig zu achten

Stellungnahme:

Die Prüfung der Zahlstellen wird künftig wie in § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 GemPrO dargelegt, vorgenommen.

A 11 Geschäftskonten

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren zwei Girokonten auf den Namen der Gemeinde eingerichtet. Diese wurden zum einen für die finanzielle Abwicklung der Tätigkeiten des ehemaligen Rüsselteams zum anderen für die Agendagruppe 21 Kinder eingerichtet.

Die Konten lauten auf den Namen der Gemeinde, wobei auf die Kontobewegungen keine gemeindliche Einsicht besteht, die Ein- und Auszahlungen bzw. Bestände des Kontos derzeit keine Berücksichtigung in den Büchern der Gemeinde finden und die Kassenverwalterin nicht verfügungsberechtigt ist. Hierfür sind ausschließlich Vertreter der ehrenamtlich Tätigen eingetragen.

Stellungnahme:

Da es sich bei den genannten Kassengeschäften weder um eigene noch um fremde Kassengeschäfte handelt sowie beide Einrichtungen zwischenzeitlich in externen Einrichtungen überführt wurden, werden auch die beiden Konten aufgelöst.

A 12 Geschäftsgang Gemeindekasse

Bei Verhinderung der Kassenverwalterin fungiert eine Beschäftigte der Kämmerei als Stellvertreterin. Beide sind jeweils einzelverfügungsberechtigt für die Geschäfts- und Geldanlagekonten der Gemeinde. In ihrer Haupttätigkeit ist die Verhinderungsstellvertreterin unter anderem für die Veranlagung sämtlicher Steuerarten sowie der Wasser- und Abwassergebühren zuständig. Im unabweislichen Bedarfsfall werden Steuerveranlagungen im Vertretungsfall auch von der Kassenverwalterin vorgenommen.

Diese organisatorische Konstellation entspricht den kassenrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Kassensicherheit nicht vollumfänglich, da beide Beschäftigte im Vertretungsfall sowohl Anordnungsgeschäfte vorbereiten (u.a. Steuerveranlagung) als auch Vollzugsgeschäfte durchführen. Der Trennung von Anordnung und Vollzug wird hierbei nicht entsprochen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO).

Die Kassensicherheit ist in der Folge von der Gemeinde im Rahmen eines internen Kontrollsystems anderweitig sicherzustellen.

Stellungnahme:

Die Verhinderungsstellvertretung der Steuersachbearbeiterin wurde zwischenzeitlich über einen anderen Mitarbeiter gelöst. Damit nimmt die Kassenverwalterin keine Steuerveranlagungen mehr vor. Aus personellen Gründen kann die Vertretung der Kassenverwalterin nicht anderweitig gelöst werden. Daher wird die Gemeinde Baltmannsweiler verstärkt interne Kontrollen im Vertretungsfall sowie im Rahmen der örtlichen Prüfung vornehmen und diese revisionssicher dokumentieren.

A 14 Kundenkarte

Für die Beschäftigten im Bauhof/Rathaus liegen verschiedene Kundenkarten (Baumarkt, Tankstelle, Großhandel) bereit, mit welchen bargeldlos Leistungen und Waren empfangen werden können. Die Abrechnungen erfolgen später per Rechnung (Tankstelle) oder per Bankeinzug (Baumarkt, Großhandel).

Im Interesse transparenter Verwaltungs- und Zahlungsabläufe und zur eindeutigen Festlegung der verwaltungsinternen Verantwortlichkeiten sind die vorhandenen Kundenkarten noch in einem Verzeichnis bei der Gemeindekasse aufzunehmen sowie Regelungen über deren sichere Aufbewahrung und den Gebrauch sowie den Nutzungszweck zu treffen (§ 5 GemKVO i.V.m. § 16 GemKVO i.V.m. § 28 Abs. 1 GemKVO).

Stellungnahme:

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich alle Kundenkarten in einem Verzeichnis erfassen und wird Regelungen hinsichtlich Aufbewahrung, Gebrauch und Nutzungszweck treffen.

A 15 Wertebuchführung

Der Gemeindekasse sind zur Verwahrung neben Wertgegenständen auch weitere andere Gegenstände zugewiesen (§§ 28 und 29 DA-Kasse). Eine Wertebuchführung ist bisher nicht eingerichtet um die Vollständigkeit der verwahrten Gegenstände nachzuweisen. Nach § 31 DA-Kasse ist über die Ein- und Auslieferung der verwahrten Wertgegenstände und die anderen verwahrten Gegenstände Buch zu führen (s.a. §§ 20 Abs. 2 und 21 GemKVO) und der buchmäßige Bestand ist jährlich beim Jahresabschluss mit dem tatsächlichen Bestand abzustimmen und zu beurkunden.

Stellungnahme:

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich eine Aufstellung der verwahrten Gegenstände erstellen, die jährlich im Zuge des Jahresabschlusses abgestimmt und beurkundet wird.

A 16 Lastschriften

Die Gemeinde hat zwei ständigen Lieferanten ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilt. Bei einem SEPA-Firmenlastschriftmandat besteht jedoch kein Widerspruchsrecht, weshalb ein solches grundsätzlich nicht im Einklang zu den kassenrechtlichen Vorgaben steht (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 GemKVO). Es ist daher zu widerrufen bzw. auf ein SEPA-Basislastschriftmandat umzustellen. Bei zwei weiteren Lastschriften ist die Art des Mandates zu klären.

Stellungnahme:

Die beiden Firmenlastschrift-Mandate wurden bereits in ein Basislastschriftmandat umgewandelt. Die beiden weiteren Mandate konnten geklärt werden: hierbei handelt es sich um Basislastschriftmandate.

A 18 Verfügungsberechtigung

Bei einer im Jahr 2011 getätigten Geldanlage bei der Postbank ist als zweite verfügungsberechtigte Person noch eine nicht mehr bei der Gemeinde beschäftigte Bedienstete eingetragen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemKVO). Eine Löschung ist vorzunehmen

Stellungnahme:

Die Löschung der nicht mehr bei der Gemeinde beschäftigten Bediensteten wurde bereits 2019 veranlasst. Eine Bestätigung dieses Löschauftrags wurde angefordert.

A 19 Verfügungsberechtigung

Die gegenüber der Volksbank Esslingen eG erteilten Kontovollmachten (bankseitige Musterformulare) gehen teils über das Notwendige und Zulässige hinaus (z.B. hinsichtlich des An- und Verkaufs von Wertpapieren und Devisen, des Abschlusses von Teilnahmevereinbarungen für das Telefon- bzw. Online- Banking). Der Umfang der Vollmachten ist anzupassen und auf das Erforderliche zu beschränken.

Stellungnahme:

Die Kontenvollmacht bei der Volksbank Esslingen eG wird entsprechend angepasst.

A 25 Berechtigungsverwaltung

Die Berechtigungsverwaltung wird von der Fachbediensteten für das Finanzwesen insofern wahrgenommen, dass die Benutzer auf ihren Antrag vom Rechenzentrum angelegt, geändert und gelöscht werden. Sie ist gleichzeitig auch für die örtliche Prüfung der Gemeindekasse zuständig (s. § 4 Abs. 2 DA-Kasse) sowie mit der Befugnis zur Anordnung von Kassenanordnungen betraut (s. Nr. 5 Zuständigkeitsordnung vom 01.07.2016). Aufgrund des weder programmtechnisch noch organisatorisch vorhandenen Vier-Augen-Prinzips und des folglich möglichen unbeschränkten Programmzugriffs, sollte zur Wahrung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorgabe der Trennung von Verantwortungsbereichen (§ 35 Abs. 6 Satz 2 GemHVO), insbesondere mit Blick auf den Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug (§ 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO), anordnungsberechtigten Mitarbeitern weder unmittelbar noch mittelbar Zugriff auf Menüs für den kassenmäßigen Vollzug eingeräumt werden.

Stellungnahme:

Die Gemeinde wird die Berechtigungsverwaltung an einen anderen Mitarbeiter übertragen.

A 27 Jahresabschlüsse / Formales

Die Jahresabschlüsse sind während des Prüfungszeitraums grundsätzlich und teilweise erheblich verspätet festgestellt worden. Der Jahresabschluss ist nach § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Die gesetzlichen Fristen sind künftig zu beachten.

Stellungnahme:

Die Fristvorschriften zur Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse gem. § 95 b GemO werden künftig, unter Beachtung der personellen Ressourcen, beachtet.

A 31 Infrastrukturvermögen

Die Gemeinde hat ihre Straßenbeleuchtung in den letzten Jahren sukzessive auf LED-Technik umgerüstet (Austausch von Beleuchtungskörpern). In den Jahresabschlüssen sind die jeweiligen Umrüstkosten investiv behandelt und aktiviert worden. Die Umrüstung bzw. der Austausch des Beleuchtungskörpers ist keine wesentliche Verbesserung im Sinne von Ziffer 2.3.2.2.2. Gemäß Ziffer 2.3.2.1 sowie Anlage 8 des Leitfadens zur Bilanzierung a.a.O. Somit stellt die Umrüstung bestehender Beleuchtungseinrichtungen auf LED-Beleuchtung Unterhaltungsaufwand dar.

Stellungnahme:

Die investiv gebuchten LED-Straßenbeleuchtungen werden mit der Jahresrechnung 2022 ergebniswirksam korrigiert. Künftige Umstellungen auf die LED-Technik werden als Unterhaltungsaufwand gebucht.

A 33 Geldanlage

Das Sparguthaben bei der Postbank (IBAN: DE69 2011 0022 3017 6807 64) war in den Büchern der Gemeinde mit dem ursprünglichen Anlagebetrag von 700.000,00 EUR und nicht in tatsächlicher Höhe von 722.506,47 EUR nachgewiesen; die Wiederanlage der Zinserträge wurde nicht bilanziell erfasst. Damit stellt der Jahresabschluss nicht die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO). Ferner sind die Eintragungen in den Büchern vollständig und richtig vorzunehmen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Dies ist künftig zu beachten.

Stellungnahme:

Die Zinsen wurden ergebniswirksam verbucht. Die Geldanlage wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Bei künftigen Geldanlagen wird die Wiederanlage der Zinsen künftig bilanziell verbucht.

A 35 Privatrechtliche Forderungen

Unter den privatrechtlichen Forderungen (Bilanzposten gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1.3.7 GemHVO) sind unter anderem die Forderungen der Gemeinde an die beiden Eigenbetriebe im Rahmen der verbundenen Sonderkasse ausgewiesen (Konto 1691; EigB Kulturzentrum: 344.035,03 EUR; EigB Wasserversorgung: 163.498,69 EUR). Beide Beträge finden sich korrespondierend in den Bilanzen der Eigenbetriebe. Beim Abgleich der Kassenbestände aus der Buchführung mit den im letzten Tagesabschluss zum Bilanzstichtag 2019 abgebildeten, ergeben sich jedoch Abweichungen (Eigenbetrieb Kulturzentrum: -344.728,66 EUR/ Abweichung: -693,63 EUR; Eigenbetrieb Wasserversorgung: -163.984,59 EUR/

Abweichung: -485,90 EUR). Der Sachverhalt ist aufzuklären.
Sh. auch Rd. A37, 61, 71

Stellungnahme

Der Sachverhalt wurde aufgeklärt: Hierbei handelte es sich um innere Verrechnungen bzw. Gutschrift zwischen den Buchungskreisen, die ohne „Geldfluss“ stattgefunden haben. Diese Buchungen wurden im Nachgang der Prüfung in Absprache mit der GPA-Prüferin korrigiert. Künftig werden die Kassenbestände in den Tagesabschlüssen, der Buchführung (Finanzrechnung) sowie den Buchungskreisverrechnungskonten bei Erstellung der Jahresabschlüsse kontinuierlich überprüft.

A 36 Wertberichtigungen

Eine bilanzielle Wertberichtigung von Forderungen (einzeln oder pauschal) ist im Prüfungszeitraum nicht erfolgt. Bei einigen Ansprüchen im Forderungsbestand zum 31.12.2019 erscheinen die Realisierungsmöglichkeiten beispielsweise aufgrund laufender Insolvenzverfahren sowie mehrere Jahre zurückliegender Fälligkeiten und damit die Werthaltigkeit der Forderungen zumindest fragwürdig. Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GemHVO ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten sowie im Interesse einer realistischen Vermögensdarstellung ein Bilanzausweis in der Höhe vorzunehmen, in der nach Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Ist der Zahlungseingang ungewiss oder droht er ganz oder teilweise auszufallen (ausfallgefährdet bzw. uneinbringlich), ist der jeweilige Wert der Forderung über eine Einzelwertberichtigung zu bereinigen. Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines Ausfallrisiko, welches einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, ist durch eine pauschale Berichtigung des einzelwertberichtigten Gesamtforderungsbestands zu berücksichtigen (sog. Pauschalwertberichtigung).

Stellungnahme:

Künftig werden offene Forderungen differenzierter betrachtet und je nach Sachverhalt entsprechend wertberichtigt.

A 37 Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 betragen die liquiden Mittel 7.161.487,27 EUR (Bilanzposten gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1.3.8 GemHVO). Im letzten Tagesabschluss 2019 (vom 30.12.2019) wird ein Kassenistbestand in Höhe von 7.160.237,27 EUR ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Schwebeposten aus einer Schnittstelle (-10,00 EUR) stimmen Kassensoll- (7.160.227,27 EUR) und Kassenistbestand überein. Auch die Finanzrechnung weist einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 7.160.237,27 EUR aus. Sofern des Weiteren die Handvorschüsse (1.250,00 EUR) in die Betrachtung einbezogen werden, ergibt sich die in der Bilanz bei den liquiden Mitteln ausgewiesene Summe.

Gemäß dem Ausweis im Tagesabschluss entfallen vom (Gesamt-)Kassenbestand der verbundenen Sonderkasse auf beide Eigenbetriebe Kassenmehrausgaben („Kassenkredite“) in Höhe von 163.984,59 EUR (EigB Wasserversorgung) sowie 344.728,66 EUR (EigB Kulturzentrum). Diese, für die Eigenbetriebe ausgewiesenen Werte, weichen von den in den Bilanzen der Eigenbetriebe (Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde) und der Gemeinde (Forderungen an Eigenbetrieb) abgebildeten Beträge um -485,90 EUR bzw. -693,63 EUR ab.

Stellungnahme

Sh. A35

Der Sachverhalt wurde aufgeklärt: Hierbei handelte es sich um innere Verrechnungen bzw. Gutschrift zwischen den Buchungskreisen, die ohne „Geldfluss“ stattgefunden haben. Diese

Buchungen wurden im Nachgang der Prüfung in Absprache mit der GPA-Prüferin korrigiert. Künftig werden die Kassenbestände in den Tagesabschlüssen, der Buchführung (Finanzrechnung) sowie den Buchungskreisverrechnungskonten bei Erstellung der Jahresabschlüsse kontinuierlich überprüft.

A 38 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Die Gemeinde bezuschusste die Anschaffung und Einrichtung des Bauwagens eines Kindergartens in Trägerschaft eines Dritten zur Schaffung neuer Kindergartenplätze. Den Zuschuss im Jahr 2016 in Höhe von rund 44.800 EUR wies die Gemeinde auf dem Unterkonto 18031800 als Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse aus. Gleichzeitig erhielt sie rund 39.300 EUR für das Projekt an Fördermitteln nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG). Diese wurden auf dem Unterkonto 21100000 passiviert. Erhaltene Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen können jedoch nicht als Sonderposten passiviert werden, sondern sind von den aktivierten geleisteten Investitionszuschüssen abzusetzen, da der Gesetzgeber eine Passivierung nur bei eigenen Investitionen vorsieht (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO; vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, a.a.O., Ziffer 4.2).

Stellungnahme:

Die notwendigen bilanziellen Buchungen werden mit dem Jahresabschluss 2022 korrigiert.

A 39 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Zum Ausweis von Sonderposten aus Zuwendungen für erhaltene Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf Rdnr. 38 verwiesen.

Stellungnahme:

Sh. A 38

Die notwendigen bilanziellen Buchungen werden mit dem Jahresabschluss 2022 korrigiert.

Prüfung einzelner Prüfgebiete

A 47 Abwassersatzung

In der Abwassersatzung sind Regelungen zur Entstehung der Gebührenschuld getroffen worden (§ 43 AbwS). Diese umfassen jedoch keine Bestimmungen für die Niederschlagswassergebühr. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG dürfen Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nur aufgrund einer (wirksamen) Satzung erhoben werden. Zur ordnungsgemäßen Erhebung der Niederschlagswassergebühr ist eine Ergänzung der Abwassersatzung um die notwendige Regelung zeitnah herbeizuführen.

Stellungnahme:

Die notwendigen Inhalte wurden mit der Abwassersatzung, gültig ab 01.01.2023, Beschluss des Gemeinderats vom 15.11.2022 vorgenommen.

A 49 Kalkulatorischer Zinssatz

Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals wurde im Prüfungszeitraum von 4,5 % (gültig bis 2015) auf 4,0 % (im Jahr 2016) und auf 3,0 % (ab dem Jahr 2017) reduziert. Eine Dokumentation der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes und der Zinsfestlegung durch den Gemeinderat als Ergebnis der Beurteilung der „Angemessenheit“ der Verzinsung des Anlagekapitals im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG liegt nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschluss vom 08.03.2022, Az. 2 S 565/21) regelt das Kommunalabgabengesetz keine konkreten Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes, sondern begrenzt diesen in § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG nur durch den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“. Gerade wegen dieses bestehenden Beurteilungsspielraums des Einrichtungsträgers ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz die Methode zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes durch eine nachvollziehbare Berechnung bzw. Unterlagen zu dokumentieren. Insbesondere auch, weil der Gemeindehaushalt im Prüfungszeitraum und auch zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung über kein Fremdkapital verfügt und folglich nicht auf eigene Darlehenskonditionen zurückgreifen kann. Dabei sind die örtlichen Annahmen zur Festlegung der Höhe des Zinssatzes und zum Betrachtungszeitraum auszuführen. Um eine sachgerechte Ermessensausübung des Gemeinderats zu ermöglichen, sollte diese Berechnung der jeweiligen Beschlussvorlage zur Festsetzung der Gebührensätze beigelegt werden (vgl. §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO; VGH, Urteil vom 20.01.2010, Az. 2 S 1171/09).

Stellungnahme:

Laut Kommentar zum Kommunalabgabengesetz (Gössl-Reif) darf sich die Höhe des Zinssatzes auch aus den Größen "Effektivzins für Kommunalkredite" und "Anlagezins für langfristige risikofreie Anlagen" berechnen oder ein Mischzinssatz sein, der sich aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Mannheim, Urt. vom 27.10.1983 - 2 S 199/80 -).

In der Kalkulation 2023 hat sich die Gemeinde am Effektivzins für Kommunalkredite orientiert und dies dem Gemeinderat in nachvollziehbaren Unterlagen zur Gebührenkalkulation vorgelegt.

A 50 Absetzungen

Für die Abwasserbeseitigung werden, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr auf Antrag Absetzungen für nicht eingeleitete Wassermengen gewährt (§ 41 AbwS). Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge soll über einen Zähler erbracht werden (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AbwS). Sofern dies nicht möglich ist, sieht die Abwassersatzung die Möglichkeit einer pauschalen Ermittlung vor. In diesem Fall bleiben von der ermittelten nicht eingeleiteten Wassermenge, 20m³/Jahr von der Absetzung ausgenommen (§ 41 Abs. 3 AbwS). Dies gilt auch für die pauschale Ermittlung bei landwirtschaftlichen Betrieben (§ 41 Abs. 4 Satz 3 AbwS). Die verbleibende, der Bemessung zu Grunde liegende Wassermenge muss des Weiteren in Summe noch für jede für das Betriebswesen gemeldete Person eine Mindestmenge betragen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 AbwS). Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die abzugsfähige Wassermenge von der Verwaltung jedoch lediglich pauschal ermittelt und von der verbrauchten Wassermenge abgesetzt - unbeachtlich der von der Abzugsmenge ausgenommenen 20m³/Jahr sowie eines Abgleichs der verbleibenden Wassermenge mit der personenabhängigen Mindestmenge. Künftig ist darauf zu achten, dass die Verwaltungspraxis der Satzungsregelung entspricht.

Stellungnahme:

Die Gemeinde achtet künftig darauf, dass bei der Absetzung für nicht eingeleitete Wassermengen 20m³/Jahr von der Absetzung ausgenommen werden und die

Mindestmengen je gemeldeter Person/Betriebswesen berücksichtigt werden.

A 51 Erschließungs- und Anschlussbeiträge

Die Gemeinde verrechnete die Erschließungs- und Anschlussbeiträge für gemeindeeigene Bauplätze i.d.R. erst zum Zeitpunkt des Verkaufs der Grundstücke. Es wird darauf hingewiesen, dass Erschließungs- und Anschlussbeiträge für Gemeindegrundstücke (insbesondere wegen der gebührenmindernden Auswirkungen der Anschlussbeiträge) zum Zeitpunkt der als entstanden fingierten Beitragsschuld intern zu verrechnen sind (§ 41 Abs. 1 bzw. § 32 Abs. 1 i.V.m. § 24 i.V.m. § 16 KAG, siehe auch GPA-Mitt. 4/2020, 7/2007 sowie 5/2006 1 und VGH, Beschl. v. 26.04.2022 – 2 S 762/22).

Stellungnahme:

Die noch offenen Verrechnungen wurden im Rechnungsjahr 2022 vorgenommen. Künftig wird auf eine zeitlich korrekte Buchung geachtet.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Kulturzentrum Baltmannsweiler in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2019

A 57 Jahresabschlüsse - Formales

Der jährliche zu erstellende Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der ergänzende Lagebericht, sind mit nachfolgenden Daten auf- und festgestellt worden.

Nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres hätten die Jahresabschlüsse und Lageberichte jeweils innerhalb von sechs Monaten von der Betriebsleitung auf- und die Jahresabschlüsse innerhalb eines Jahres vom Gemeinderat festgestellt werden müssen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EigBG). Die eigenbetriebsrechtlichen Fristvorgaben sind im Prüfungszeitraum (mit Ausnahme der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017) nicht erfüllt worden.

Stellungnahme:

Die Frist- und Formvorschriften zur Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse gem. (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EigBG) werden künftig beachtet.

A 61 Kassenbestand

Hinsichtlich der Höhe des im Eigenbetrieb ausgewiesenen Kassenbestands wird auf die Ausführungen in Rdnr. 37 verwiesen.

Stellungnahme:

Sh. Stellungnahme zu Rdnr. 35/37

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung Baltmannsweiler in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2019

A 68 Jahresabschlüsse - Formales

Der jährliche zu erstellende Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der ergänzende Lagebericht, sind mit nachfolgenden Daten auf- und festgestellt worden.

Nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres hätten die Jahresabschlüsse und Lageberichte jeweils innerhalb von sechs Monaten von der Betriebsleitung auf- und die Jahresabschlüsse innerhalb eines Jahres vom Gemeinderat festgestellt werden müssen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EigBG). Die eigenbetriebsrechtlichen Fristvorgaben sind im Prüfungszeitraum (mit Ausnahme der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017) nicht erfüllt worden.

Stellungnahme:

Die Frist- und Formvorschriften zur Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse gem. (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EigBG werden künftig beachtet.

A 70 Jahresabschluss – Einzelne Bilanzpositionen, Anlagevermögen

Im Rahmen der stichprobenweisen Durchsicht des Anlagevermögens hat sich ergeben, dass die „Wasserleitung Lautergasse“ (Anlagennummer 20000091) trotz der bereits erfolgten anteiligen Abschreibung und zum Bilanzstichtag 31.12.2019 bestehenden Restbuchwerte (7.506,66 EUR) seit 2013 (Umstellung des ADV-Verfahrens) nicht weiter abgeschrieben wird. Dies ist zu korrigieren.

Stellungnahme:

Die Anlage „Wasserleitung Lautergasse“ wurde im Rechnungsjahr 2022 vollständig abgeschrieben.

A 71 Kassenbestand

Hinsichtlich der Höhe des im Eigenbetrieb ausgewiesenen Kassenbestands wird auf die Ausführungen in Rdnr. 37 verwiesen.

Stellungnahme:

Sh. Stellungnahme Rdnr. 35/37.

Finanzielle Auswirkungen☐ Ja☒ Nein☐ Ergebnishaushalt

Produktgruppe:

☐ Investitionsmaßnahme

Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz €	€	€
	üpl / apl	€	€
	Gesamt	0,00 €	0,00 €

Einnahmen in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz 55.000 €	€	€
	üpl / apl	€	€
	Gesamt	0,00 €	0,00 €

Baltmannsweiler, den 19.06.2023

Simon Schmid
BürgermeisterSilke Steiner
Amtsleiterin**B. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

C. Anlagen